



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

212.2

Unterschriftensammlung nach § 17 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. §§ 11 ff. Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG)

212.2

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 21. Juni 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 24. Juni 2021)

Öffentliche Bekanntmachungen

Vollzug der Thüringer Kommunalordnung

Unterschriftensammlung nach § 17 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. §§ 11 ff. Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG)

Auf Antrag der Bürgerinitiative „Radentscheid Jena“, vertreten durch die Vertrauensperson Frau Frieda Nagler, Erich-Weinert-Str. 21, 07749 Jena, vom 06.05.2021 soll über folgende Frage ein Bürgerbegehren durchgeführt werden:

„Soll die Stadt Jena die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse für den Rad- und Fußverkehr in den kommenden 8 Jahren umsetzen?“

1. Durchgängiges Radverkehrsnetz

Die Stadt Jena schafft ein sicheres und komfortables, durchgängig und zügig befahrbares Radverkehrsnetz, das Orte möglichst ohne Umwege verbindet. Dabei werden mindestens alle Hauptverkehrsachsen, sowie alle Wohn- und Gewerbegebiete eingebunden.

Der Belag des Radverkehrsnetzes muss gut befahrbare Oberflächen haben und die Verkehrsführung für alle Verkehrsarten klar erkennbar sein. Alle ländlichen Ortsteile sind mit sicheren Radwegen an das Radverkehrsnetz anzuschließen und es sind die Voraussetzungen für eine gute Anbindung benachbarter Kommunen zu schaffen.

Jährlich werden mindestens fünf Kilometer sichere Radwege geschaffen.

2. Sichere Radwege an Hauptverkehrsstraßen

An den Hauptverkehrsstraßen, auf denen schneller als 30 km/h gefahren werden darf, werden beidseitig mindestens 2,30 m breite Radverkehrsanlagen zur Verfügung gestellt. Diese sind in der Regel baulich von Gehwegen und Fahrbahnen zu trennen und farbig zu markieren. Radwege sind baulich so zu gestalten, das Befahren und Halten von Kraftfahrzeugen unterbleibt. Die Stadt sorgt jährlich auf mindestens zwei Kilometern für die Herstellung solcher Wege.

Wo die Schaffung sicherer Radwege an Hauptverkehrsstraßen nicht möglich ist, sind gleichwertige, gut erreichbare Alternativrouten zu schaffen.

3. Barriere- und hindernisfreie Rad- und Gehwege

Rad- und Gehwege sind so zu bauen, umzubauen oder zu reparieren, dass sie frei von Kanten sind. An Kreuzungen und Einmündungen sind Bordsteine ausreichend abzusenken, und zwar, wo Fahrräder verkehren, auf Null. Dies ist in den nächsten acht Jahren im gesamten Stadtgebiet umzusetzen. An Einmündungen von Nebenstraßen sowie an Ein- und Ausfahrten sind Radwege ohne Niveauänderungen zu führen.

Die Wege sind regelmäßig zu reinigen sowie bei Schnee und Glätte zu räumen und zu streuen, Haupttrouten am gleichen Tag. Dem Radverkehr gewidmete Wege müssen, Gehwege sollen frei von Hindernissen wie Pollern, Masten oder hineinragenden Schildern sein. Wo trotzdem Hindernisse bestehen, sind sie mit Warnmarkierungen zu versehen.

4. Sichere Kreuzungen und Einmündungen

Kreuzungen und Einmündungen sind baulich so zu gestalten, dass sich die am Verkehr Teilnehmenden tatsächlich rechtzeitig gegenseitig sehen können. Radverkehrsführungen sind im Kreuzungsbereich konsequent farbig zu markieren.

Von ampelgeregelten Kreuzungen und Einmündungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, baut die Stadt jährlich mindestens zwei so um, dass sie diesen Vorgaben genügen. Das Parken in Kreuzungsbereichen ist baulich zu verhindern, jährlich sind mindestens 20 Kreuzungen entsprechend umzugestalten.

5. Sichere Schulwege

Schulwege sind so zu gestalten, dass sie für Kinder gefahrlos nutzbar sind. Gemeinsam mit den Schulen sind innerhalb von drei Jahren Problem- und Gefahrenstellen zu analysieren und zu verbessern. An allen Schulen sind in ausreichendem Umfang sichere, witterungsgeschützte Abstellmöglichkeiten zu schaffen, an Grundschulen für mindestens 20 Prozent, an weiterführenden Schulen für mindestens 50 Prozent der Schüler:innen.

6. Ausreichende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

Abstellanlagen müssen gut zugänglich, fahrend erreichbar, stabil sein und das sichere Anschließen von Fahrrädern ermöglichen. Sie sollen sich in ausreichender Zahl vor allem an Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, KiTas, Einkaufszentren und ähnlich frequentierten Einrichtungen befinden. Die Stadt Jena schafft jährlich 300 Fahrradabstellplätze, davon 20 Prozent überdacht. Für Neubauten soll die Stadt Richtlinien in Form einer Abstellsatzung erstellen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt Jena führt pro Jahr eine öffentliche Werbekampagne für das Radfahren und gegenseitige Rücksichtnahme durch. Dazu gehört die Aufklärung über Verkehrsregeln und die Sensibilisierung für Gefahrensituationen. Die Stadt und ihre Eigenbetriebe lassen sich innerhalb von zwei Jahren als „Fahrradfreundlicher Arbeitgeber“ zertifizieren und werben um Nachahmung bei anderen Unternehmen in der Stadt.

Über Baustellen und Umleitungen in Radverkehrsführungen wird rechtzeitig öffentlich informiert.

8. Transparenz und Umsetzung

Innerhalb eines Jahres sind die grundlegenden Pläne für die Realisierung der Forderungen zu erarbeiten, die dann priorisiert und zügig umgesetzt werden. Dabei sind regelmäßig die am Radentscheid beteiligten Interessenvertretungen und der Beirat Radverkehr einzubeziehen und es ist jährlich in einer öffentlichen Veranstaltung zum Stand der Umsetzung zu informieren.

Die den Radverkehr betreffenden Meldungen im städtischen Mängelmelder und das Unfallgeschehen sind systematisch zu erfassen und jährlich auszuwerten. Die Aufwendungen für Investitionen in Radverkehr und andere Verkehrsarten sind systematisch zu erfassen und in einem jährlichen Bericht darzulegen.

Gemäß § 14 Abs. 1 ThürEBBG sind zur Unterstützung des Bürgerbegehrens innerhalb von vier Monaten Unterschriften durch Eintragung in Unterschriftenlisten zu leisten. Die Sammlungsfrist beginnt am 25.06.2021 und endet am 24.10.2021.

Hinweis:

Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens 7 % der Bürger, höchstens aber 7.000 der stimmberechtigten Bürger, unterschrieben haben (§ 14 Abs. 2 ThürEBBG). Die Zahl der Stimmberechtigten richtet sich nach der vor der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger (§ 2 Abs. 4 ThürEBBG). Die letzte Gemeindewahl in der Stadt Jena war die Stadtratswahl am 26.05.2019. Die Zahl der Wahlberechtigten betrug zu diesem Zeitpunkt 84.990. Damit sind 5.949 gültige Unterschriften innerhalb der Sammlungsfrist für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Radentscheid Jena“ erforderlich.

Jena, den 21.06.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)